



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

20. Jahrgang

Walsleben, 28. April 2021

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.2. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Dabergotz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 30.03.2021
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 22.02.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 22.03.2021
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25.03.2021
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 24.03.2021

1. Satzungen

1.1. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 22. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens

parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.

4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung auf die Gehwege und Gehwegstreifen, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn eine zur Reinigung Verpflichtete die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, wird der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Hierfür stehen Laubsäcke zur Verfügung, die durch den jeweiligen Ortsvorsteher nach vorheriger Anmeldung ausgegeben werden. Der Bedarf der Abholung der Laubsäcke ist dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfen- oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfen- oder auftauenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Bekanntwerden dieser Situation unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.

7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer

bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.

7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich und/ oder reagiert nicht auf eine Verfügung, wird dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 11. März 2019, veröffentlicht durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Juli 2019 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben tritt außer Kraft.

Walsleben, 6. April 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 22. Februar 2021 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 6. April 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2021

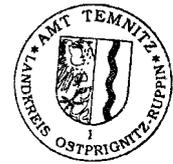
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 2. Februar 2021 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 war gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu genehmigen. Die Genehmigung ist am 4. Februar 2021 erteilt worden. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2021 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen

werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 9. Februar 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 2. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	997.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	998.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.451.200,00 €
Auszahlungen auf	2.268.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	856.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.412.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

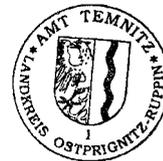
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00 % der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 3. Februar 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 30.03.2021 ist der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ Teil B (Stand März 2021) beschlossen, die dazugehörige Begründung (Stand März 2021) gebilligt und bestimmt worden, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Ziel der Planänderung ist die Überprüfung und der Fortfall restriktiver textlicher Festsetzungen, die den Anforderungen an ein Gewerbe- und Industriegebiet nicht mehr entsprechen. Die Änderungen beziehen sich lediglich auf Änderungen bei den textlichen Festsetzungen (Teil B). Bei der Vielzahl der textlichen Festsetzungen entfallen die Festsetzungen aus dem

Ursprungs-Bebauungsplan Dabergotz Nr. 1, welche Flächen betreffen, die sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 befinden. Der Geltungsbereich der bereits im Verfahren befindlichen 1. Änderung befindet sich im südlichen Plangebiet mit der Bahnhofstraße, dem Gewerbegebiet südlich der Kastanienallee und dem landwirtschaftlichen Betrieb im Südosten. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die restliche Fläche des Ursprungsplanes, insgesamt nur Gewerbe- und Industriegebiete. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Weiterhin entfallen textliche Festsetzungen oder werden geändert, wo es aus heutiger Sicht Überregulierungen in den Festsetzungen gibt, z.B. zur Ausgestaltung der befestigten Freiflächen im Gewerbegebiet, die fachlich nicht sinnvoll sind und dadurch auch

gewerbliche Ansiedlungen verhindern oder stark erschweren.

Bisher lag der Fokus auf das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 des Temnitzparkes. Aufgrund der Komplexität der dortigen Änderungen sind bisher nur die frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchgeführt worden und die Ergebnisse noch in der Abstimmung. Da mit der 2. Änderung nur die textlichen Festsetzungen geändert werden, wird dieses Verfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt ohne Umweltbericht. Das heißt, es wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Aufgrund der seit 2020 verstärkten Nachfrage von ansiedlungswilligen Betrieben ist es nun erforderlich das Verfahren der 2. Änderung zügig fortzuführen, da einige der noch bestehenden Festsetzungen sich als eher hemmend für Betriebsansiedlungen herausgestellt haben.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Der Entwurf (Teil B, Stand März 2021) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 einschließlich der Begründung kann von Jedermann in der Zeit vom **Montag, dem 10.05.2021 bis Freitag, dem 11.06.2021** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz 033920 675-31, nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3

Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

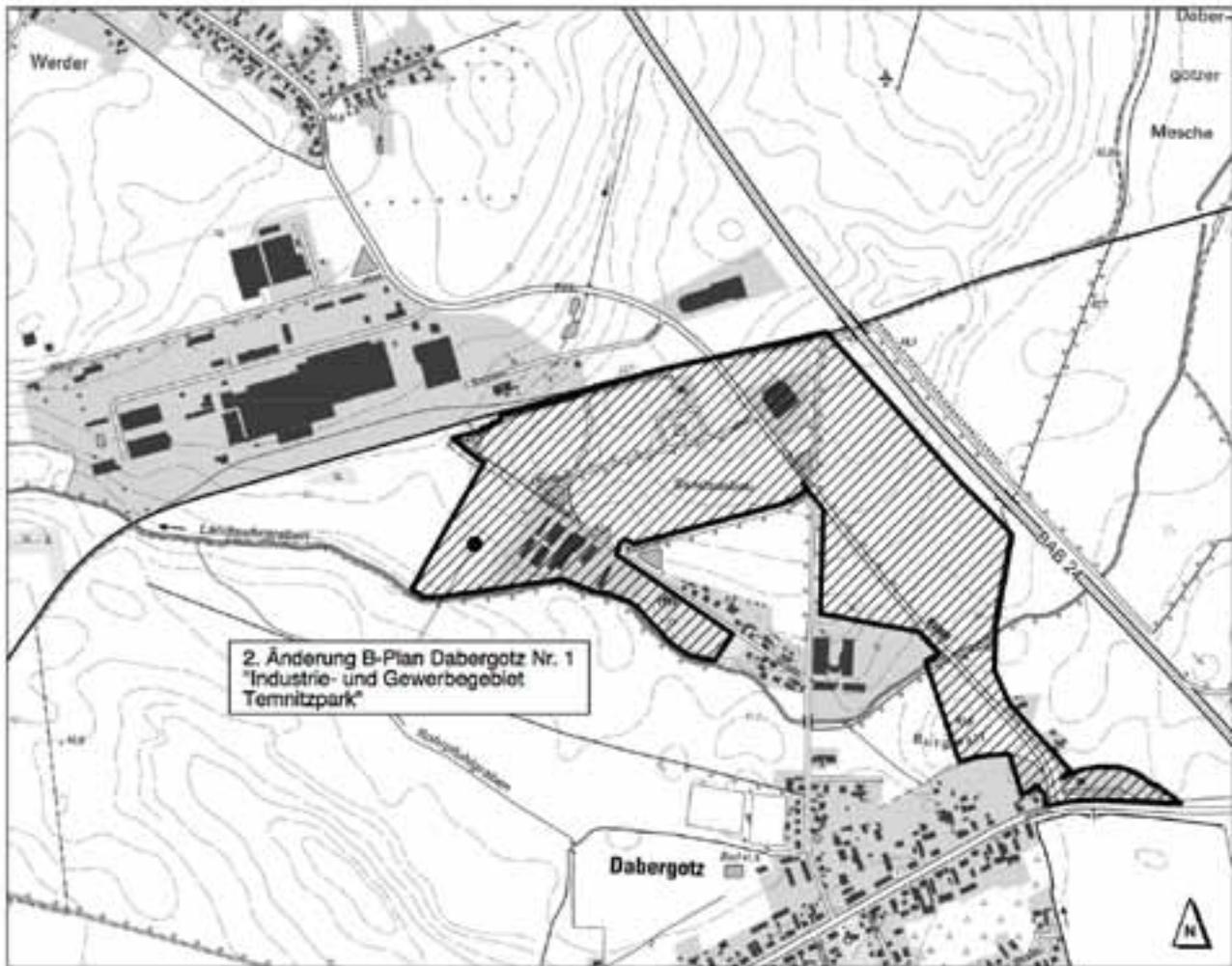
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 31. März 2021

gez. Katrin Pein

allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ folgend.



2.2. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in der öffentlichen Sitzung am 22.03.2021 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Februar 2021) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Die Änderungsfläche befindet sich mittig im Ortsteil Netzeband nördlich der Dorfstraße und besitzt eine Flächengröße von ca. 0,62 ha. Im Norden grenzt es an das Wegeflurstück 8 der Flur 5 in der Gemarkung

Netzeband, westlich grenzt das Plangebiet an das Grundstück der Dorfstraße mit der Hausnummer 44, mit einem Pensionsbetrieb in dem Gebäude der ehemaligen Dorfschule. Südlich wird der Geltungsbereich durch den Straßenraum der Dorfstraße und den Kirchenvorplatz der Temnitzkirche begrenzt. Die Plangebietsgrenze im Osten orientiert sich im nördlichen Teil an der Grenze zwischen den Flurstücken 155 und 4 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband und wird dann spitz zulaufend in Richtung Osten entlang eines unbefestigten Feldweges fortgeführt bis auf Höhe der südlich liegenden Temnitzkirche.

Im Ortsteil Netzeband der Gemeinde Temnitzquell wird aktuell der Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ (vorherige Bezeichnung: Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“) aufgestellt. Um verbindliches Baurecht für eine Anlage für ambulant betreute Wohngemeinschaften zu schaffen, werden im Bebauungsplan Flächen für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt sowie eine Fläche für Wald und Flächen für Gemeinbedarf, hier für die örtliche Freiwillige Feuerwehr. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus den Flächendarstellungen im seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell, so dass die Darstellungen der Flächen im Flächennutzungsplan der neuen Nutzung angepasst werden müssen.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Der Entwurf (Stand Februar 2021) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom **Montag, dem 10. Mai 2021 bis Freitag, dem 11. Juni 2021** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz 033920 675-31 nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de

Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik

Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

<p>1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden enthalten folgende umweltbezogene Informationen:</p> <p>Immissionsschutz: Hinweis auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen in Bewirtschaftung; Hinweis auf Nachbarschaft zum Kultur- und Veranstaltungsort Temnitzkirche mit Gutspark.</p> <p>Denkmalschutz: Hinweis auf Bodendenkmal 100.119 "Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Netzeband sowie Siedlungsplätze der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der vorrömischen Eisenzeit".</p> <p>Artenschutz: Verdacht Vorkommen der Zauneidechse und weiterer geschützter Arten/Artengruppen im Plangebiet.</p> <p>Sonstiges: Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Temnitzquell; Aussagen zu Ver- und Entsorgungsanlagen.</p>
<p>2. Im Umweltbericht wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Inhalte der Stellungnahmen flossen in den Umweltbericht ein.</p> <p>- Schutzgut Mensch Keine Konfliktsituation der geplanten Wohnnutzung aufgrund der Nachbarschaft zum Kultur- und Veranstaltungsort Temnitzkirche und der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung absehbar. ⇒ Keine erhebliche Beeinträchtigung Schutzgut Mensch.</p> <p>- Schutzgut Landschaft Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird als unvermeidbar bewertet und ist durch Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verringern. ⇒ Keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>- Schutzgut Pflanzen/Biotope Keine nach § 18 BbgNatSchAG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Plangebiet. ⇒ Eingriff in den Gehölzbestand (Verlust der Birken) wird als erheblich bewertet ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren sowie Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich festzusetzen. ⇒ Für die notwendige Waldumwandlung von 38 qm ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein integriertes Verfahren zur Waldumwandlung zu führen. In Abstimmung mit der Forstbehörde muss zum ökologischen Ausgleich eine entsprechende Ersatzfläche abgestimmt und festgesetzt werden.</p> <p>- Schutzgut Tiere Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung liegt für das Plangebiet mit Stand vom 29.01.2021 vor. ⇒ Für die Artengruppen der Brutvögel sowie der Reptilien müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Diese erfolgen im Rahmen der Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung. Mit diesem Erkenntnisgewinn können dann bisher nicht auszuschließende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entweder ausgeschlossen bzw. geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>- Schutzgut Boden Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant. Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelverdachtsflächen sind nicht bekannt. Eine Umnutzung des Bodens von landwirtschaftlicher Fläche in eine Wohnbaufläche erfolgt nicht. ⇒ Erheblicher Eingriff durch künftige Bodenversiegelung, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>- Schutzgut Wasser Kein Oberflächengewässer in Plangebiet vorhanden, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als gering bewertet.</p>

⇒ Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser unter der Voraussetzung, dass das anfallende Niederschlagswasser unbelastet im Änderungsgebiet zur Versickerung gebracht wird.
- Schutzgut Klima/Luft Klimatische Änderungen werden sich ausschließlich im mikroklimatischen Bereich bewegen. ⇒ Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.
- Schutzgut Kultur-/Sachgüter Betroffenheit des Bodendenkmals, keine Betroffenheit des Umgebungsschutzes des Einzeldenkmals (Temnitzkirche). ⇒ Überwindung der Betroffenheit durch Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens möglich.
3. folgende umweltbezogene Gutachten stehen zur Verfügung: Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung für den Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“, erstellt durch das Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Daniel Meisel, 16816 Neuruppin, Stand 29.01.2021.

Walsleben, 7. April 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Februar 2021) folgend.



3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 30. März 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2021 - Haushalt 2021 der Gemeinde Dabergotz – überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Herrichtung von Leerwohnungen in der Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 40.900 € für die Herrichtung der Leerwohnungen in der Bahnhofstraße 3 in Dabergotz. Die Finanzierung wird aus dem laufenden Haushalt, gegebenenfalls durch eine Entnahme aus der Rücklage, gesichert.

Beschluss 13/2021 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (Stand März 2021) und

billigt den Entwurf der Begründung (Stand März 2021). Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geführt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ nebst Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen

ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, einzustellen.

Beschluss 14/2021- Vergabe eines neuen Straßennamens für das neue Bebauungsgebiet „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die zu errichtende Planstraße in Dabergotz „Zur Festwiese“ zu benennen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2021 - Auftragsvergabe zur Errichtung von 18 Kfz-Stellplätzen am Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 bis 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Errichtung von 18 Kfz-Stellplätzen am Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 bis 3 dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

Beschluss 07/2021 - Auftragsvergabe Elektroinstallation zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag „Elektroinstallation“ zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3 dem Unternehmen BID Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Beschluss 08/2021 - Auftragsvergabe Fliesenarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag Fliesenarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3 dem Unternehmen Frank Biohn aus Frankendorf zu erteilen.

Beschluss 09/2021 - Auftragsvergabe Malerarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag Malerarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3 dem Unternehmen Ruppiner Bauring GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 10/2021 - Auftragsvergabe Tischlerarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag Tischlerarbeiten zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3 dem Unternehmen Tischlerei Kolbow aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 11/2021 - Auftragsvergabe Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von zwei Einraumwohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 3 dem Unternehmen HTS aus Neuruppin zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 22. Februar 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 43/2021 - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden, bestehend aus der Planzeichnung (Stand November 2020) und dem Satzungstext (Stand November 2020), dem Vorhaben- und

Erschließungsplan (Stand November 2020) als Satzung und billigt die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand November 2020). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Rechtskraft zu führen.

Beschluss 01/2021 – Neufassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 22. März 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2021 - Revitalisierung von Feldsöllern in der Gemarkung Netzeband, Flur 1, Flurstück 45 und Flur 3, Flurstück 7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Umsetzung des Projektes „Feldsollrevitalisierung Netzeband“ bei einer 100%igen Förderung.

gerecht ab und beschließt die 49-seitige Vorlage mit den Einzelbeschlussvorschlägen in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 14/2021 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander

Beschluss 15/2021 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Februar 2021), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Februar 2021) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz,

handelnd für die Gemeinde Temnitzquell einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des

Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Katerbow, Reitweg 1.Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, Teilflächen der Flurstücke 15 und 28 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin gegen Teilflächen der Flurstücke 11, 12, 13, 14 und 15 der Flur 6 in der Gemarkung Netzeband zu tauschen.

Beschluss 02/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Katerbow, Reitweg 2.Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 99 der Flur 1 in der Gemarkung Katerbow gegen Teilflächen der Flurstücke 7 und 129 der Flur 1 in der Gemarkung Katerbow zu tauschen.

Beschluss 05/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 11, Flurstück 143

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit für das Flurstück 143 der Flur 11 in der Gemarkung Netzeband ab.

Beschluss 07/2021 - Planungsauftrag für die Revitalisierung von Feldsöllen in der Gemarkung Netzeband, Flur 1, Flurstück 45 und Flur 3, Flurstück 7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, mit der Planung und fachlichen Begleitung des Projektes den Agrar- und Umweltplaner Herrn Hermann Wiesing aus 14778 Beetzsee, OT Radewege mit den Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI 2021 zu beauftragen.

Beschluss 08/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 616

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 616 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin zu veräußern.

Beschluss 09/2021 - Auftragsvergabe der Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 dem Unternehmen HTS aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 10/2021 - Auftragsvergabe der Elektroarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 dem Unternehmen BID Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Beschluss 11/2021 - Auftragsvergabe der Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 dem Unternehmen Frank Biohn aus Frankendorf zu erteilen.

Beschluss 12/2021 - Auftragsvergabe der Tischlerarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 dem Unternehmen Tischlerei Christian Kolbow aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 13/2021 - Auftragsvergabe der Malerarbeiten zur Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten zur

Sanierung einer Wohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 dem Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 16/2021 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ einschließlich der parallelen Flächennutzungsplanänderung (3. Änderung) der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ einschließlich der parallelen Flächennutzungsplanänderung (3. Änderung) der Gemeinde Temnitzquell zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Temnitzquell. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25. März 2021

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 466
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 466 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg zu verpachten.

Beschluss 03/2021 - Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt die Amtsverwaltung, mit Plankontor Stadt und Land GmbH den Vertrag zur Durchführung der informellen Vorplanung zur Feststellung der Änderungserforderlichkeit des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal für den Ortsteil Wildberg abzuschließen. Weitere finanzielle Mittel sind im Haushalt 2022 der Gemeinde Temnitztal einzustellen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 24. März 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2021 - Benennung eines Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, Herrn Matthias Kupper als Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu entsenden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2021 - Auftragsvergabe zum Austausch der Kesselanlage im Zuge der Umstellung von Heizöl auf Erdgas im Wohnblock in Walsleben, Mühlenweg 9 a bis c

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zum Austausch der Kesselanlage im Zuge der Umstellung von Heizöl auf

Erdgas in Walsleben am Mühlenweg 9 a bis c dem Unternehmen HTS aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 02/2021 - Auftragsvergabe der Elektroarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen BID Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Beschluss 03/2021 - Auftragsvergabe der Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Fliesen-, Platten-, Mosaikleger Frank Biohn aus Frankendorf zu erteilen.

Beschluss 04/2021 - Auftragsvergabe der Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen HTS aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 05/2021 - Auftragsvergabe der Tischlerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Tischlerei Christian Kolbow aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 06/2021 - Auftragsvergabe der Malerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten zur

Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 07/2021 - Auftragsvergabe der Maler- und Trockenbauarbeiten zur Instandsetzung des Treppenhauses am Mühlenweg 9 a bis c in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Maler- und Trockenbauarbeiten zur Instandsetzung des Treppenhauses am Mühlenweg 9 a bis c in Walsleben dem Unternehmen Ruppiner Ausbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 08/2021 - Auftragsvergabe der Tischlerarbeiten (Erneuerung der Wohnungseingangstüren) zur Instandsetzung des Treppenhauses am Mühlenweg 9 a bis c in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten (Erneuerung der Wohnungseingangstüren) zur Instandsetzung des Treppenhauses am Mühlenweg 9 a bis c in Walsleben dem Unternehmen Tischlerei Ritzrow aus Walsleben zu erteilen.

Beschluss 11/2021 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“ 13. Kaufinteressent

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben lehnt die Veräußerung des Flurstückes 731 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben ab.

Beschluss 12/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 481

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit für das Flurstück 481 der Flur 7 in der Gemarkung Walsleben im Grundbuch der Gemeinde Walsleben zu.

Beschluss 13/2021 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ einschließlich der parallelen Flächennutzungs-

Planänderung (3. Änderung) der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ einschließlich der parallelen Flächennutzungsplanänderung (3. Änderung) der Gemeinde Walsleben zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Walsleben. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

Beschluss 14/2021 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“**14. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 731 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 1.050 m² zu veräußern. Den Erwerberrn wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss: 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplare.

Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt und kann zusätzlich unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.



POLIZEI
Brandenburg

Die Polizei warnt vor Betrügern

Am Telefon versuchen Kriminelle, vor allem Senioren um ihr Ersparnes zu bringen. Dazu nutzen sie verschiedene Betrugsmaschen.

Der Enkeltrick

"Rate mal, wer hier dran ist?" Mit dieser oder ähnlichen Formulierungen rufen Betrüger an. Sie geben sich als Verwandte, Enkel oder gute Bekannte aus und bitten um hohe Bargeldsummen, beispielsweise zur Zahlung von Kautionen oder für eine Corona-Behandlung. Die Anrufer berichten meist von einem finanziellen Engpass oder einer Notlage, wie zum Beispiel einem Unfall. Sie stellen ihre Situation immer sehr dringlich dar und benötigen das Geld meist innerhalb einer sehr kurzen Zeit.

Falsche Polizisten

Vermeintliche „Polizisten“ bitten um Mithilfe. Häufig wird vorgegeben, dass ein Zettel mit Ihrem Namen bei Kriminellen gefunden wurde und deshalb Ihre Unterstützung gebraucht wird. Bei Anrufen erscheint im Display häufig ein tatsächlich existierender Polizeitelefonanschluss, manchmal auch die 110.

Mit immer wieder neuen Geschichten versuchen die Betrüger, Ihr Vertrauen zu gewinnen.

Die Polizei empfiehlt:

- Seien Sie misstrauisch. Die Polizei ruft Sie nie über die Nummer 110 an.
- Übergeben Sie niemals Geld an unbekannte Personen.
- Bei unbekanntem Anrufer beenden Sie das Gespräch und legen aktiv auf.
- Rufen Sie nur Ihnen bekannte Telefonnummern zurück.
- Antworten Sie auf die Aufforderung „Rate mal wer hier dran ist?“ nicht.
- Geben Sie keine Einzelheiten zu familiären und finanziellen Verhältnissen preis.
- Erfragen Sie Details beim Anrufer, die nur der richtige Verwandte/Bekannte wissen kann.
- Bei Zweifeln kontaktieren Sie eine Ihnen vertraute Person oder die Polizei.

Ihre Kontaktmöglichkeit zur Polizei:

OPR Tel.: 03391-354-0

PR Tel.: 03876-715-0

OHV Tel.: 03301-851-0

Weitere Informationen finden Sie unter polizei.brandenburg.de

